



Vereinssatzung

**der
Narrenzunft Schloßturmhexen Feldkirch e.V.,**

gegründet 18.11.1994

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck / Ziel des Vereins
- § 4 Mittelverwendung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitglieds- und Busbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand / Ehrenvorstand
- § 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 11 Wahl des Vorstandes
- § 12 Vorstandsitzungen
- § 13 Jahreshauptversammlung
- § 13.1 Protokollierung
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Bekleidung
- § 17 Verhaltensregeln / Häordnung
- § 18 Inkrafttreten



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schlossturmhexen Feldkirch „.
Er hat seinen Sitz in Hartheim – Feldkirch und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Schlossturmhexen Feldkirch e.V. „

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck / Ziel des Vereins

Der Karnevalsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung traditionellen fastnachtlichen Brauchtums im Vereinsgebiet, der Gestaltung der Karnevalssession und der ständigen Kontaktpflege zu anderen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen mit gleicher Zielrichtung, sowie der Besuch durch Fahrten zu auswärtigen Karnevalsvereinen und die Teilnahme an deren Veranstaltungen.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Passive und aktive Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmungsberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Passive Mitglieder besitzen keine Vereinskleidung und sind nicht an der Mitwirkung von Veranstaltungen berechtigt.

Über einen Aufnahmeantrag entscheiden alle Mitglieder.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen Zweck und Ziel des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsvorstandes und gegen die Vereinsdisziplin;
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger zweimaliger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Das Häs wird von der NZ nach Abschreibung (s. folgende Tabelle), Schätzung des Wertes bzw. durch die Vorstandschaft abgekauft.

Häsoberteil:	1. Jahr -40%	2. Jahr -50%	3. Jahr -60%
Rock:	1. Jahr -50%	2. Jahr -75%	
Maske:	1. Jahr -5%	2. Jahr -10%	3. Jahr -20%
Allgem. Textilien	1. Jahr -60%	2. Jahr -80%	

§ 7 Mitglieds- und Busbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag incl. Busbeitrag für Einzel- und Familienmitglieder wird durch die Jahreshauptsammlung alle 2 Jahre festgelegt / abgestimmt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. November des laufenden Kalenderjahres per SEPA-Lastschrift eingezogen.



- (3) Kinder, welche unter 21 Jahre alt sind sowie im selben Haushalt leben, zählen zur Familie.
- (4) Bei nicht erfolgreicher Lastschrift erfolgen folgende Konsequenzen:

- 1. Mahnung nach 2 Wochen (15.11.)
- 2. Mahnung nach 4. Wochen (30.11.)

Abmahnung (15.12.)

Ausschluss der Saison (31.12.)

Die Rücklastschrift- sowie Bearbeitungsgebühr (10 €) müssen vom jeweiligen Mitglied übernommen werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. 1. Vorstand,
- 2. 2. Vorstand,
- 3. Schriftführer
- 4. Stellv. Schriftführer / Protokollführer
- 5. Kassenwart
- 6. Häswart
- 7. Jugendwart
- 8. Beisitzer
- 9. Beisitzer



- (2) Die Vereinsgeschäfte führen der 1. und 2. Vorsitzende im Sinne des §26 BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
- (4) Im 2-jährigen Rhythmus werden in ungeraden Jahren folgende Ämter neu gewählt:
1. Vorstand | Schriftführer | Kassenwart | Jugendwart | Beisitzer sowie in geraden Jahren: 2. Vorstand | Stellv. Schriftführer / Protokollführer | Häßwart | Beisitzer, die Amtszeit beträgt nach § 9 Absatz 3, 2 Jahre.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.
 - d. Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)



§ 13 Jahreshauptversammlung

In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1.Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angaben der Tagesordnung durch eine Mitteilung im Gemeindeanzeiger einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Geheime Wahl: Wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder geheim wählen will, dann wird eine geheime Wahl durchgeführt.

§ 13.1 Protokollierung

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Hauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten St. Martin in Feldkirch, soweit dieser nicht mehr besteht an die Gemeinde Hartheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Pflege der Fastnacht nach Maßgabe §2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch des neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16 Bekleidung

- (1) Die Vereinsbekleidung (einschl. Maske) kann nur mit Zustimmung des Vereins von den aktiven Mitgliedern erworben werden.
- (2) Bei Bezahlung und Erhalt der Vereinsbekleidung erwirbt das Mitglied das Eigentumsrecht an der Bekleidung.
- (3) Die in Satz 1 aufgeführte Vereinskleidung kann auch bei entsprechenden genügenden Eigenmitteln vom Verein auf Beschluss des Vorstands § 8 erworben und an die aktiven Mitglieder verliehen werden. Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft ist diese in einwandfreien Zustand und chemisch gereinigt dem Verein wieder zurückzugeben, im Übrigen gilt Satz 4 und Satz 5 entsprechend.
- (4) Das Vereinsmitglied hat stets dafür Sorge zu tragen, dass die Bekleidung vollständig und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten bleibt.
- (5) Für Beschädigung an der Bekleidung (einschl. Maske) haftet jedes Mitglied selbst, nicht der Verein.
- (6) Bei Austritt des Mitgliedes, besteht für den Verein die Möglichkeit, nach Schätzung des Wertes, die Bekleidung zurückzukaufen.



§17 Verhaltensregeln / Häordnung

- (1) Wer sich an die extra aufgeführten Verhaltensregeln / Häordnung nicht hält, wird mit einem Bußgeld von 11,11 Euro belangt. Dieses Bußgeld wird per SEPA-Lastschriftmandat durch den Kassenwart bei dem jeweiligen Mitglied abgebucht.
- (2) Die Verhaltensregeln / Häordnung wird ab sofort ein Beiblatt zur jetzigen Satzung sein.
- (3) Wer sich trotz Bußgeld nicht an die aufgeführten Regeln hält, kann durch die Vorstandschaft abgemahnt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 22.04.2015.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 07.06.2024 beschlossen.

Hartheim am Rhein, den 02.07.2024

1. Vorstand (Robert Kugge)

2. Vorstand (Jens Schneider)

Schriftführer (Thomas Weisheit)